



Brüssel, den 25. Oktober 2019
(OR. en)

13329/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0330/A(COD)**

**CODEC 1515
FRONT 284
SIRIS 153
COMIX 483**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. September 2018 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 AEUV²³⁴ stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 12. Dezember 2018 seine Stellungnahme abgegeben⁵.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 6. Februar 2019 Stellung genommen⁶.

¹ Dok. 12143/18.

² Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ Gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ Gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁵ ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 62.

⁶ ABl. C 168 vom 16.5.2019, S. 74.

4. Das Europäische Parlament hat am 18. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 21. bis 24. Oktober 2019 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Dies entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁷.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 33/19 gegen die Stimme Spaniens und Italiens auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, dass die in Addendum 1 wiedergegebene Erklärung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁷ Dok. 8498/19.